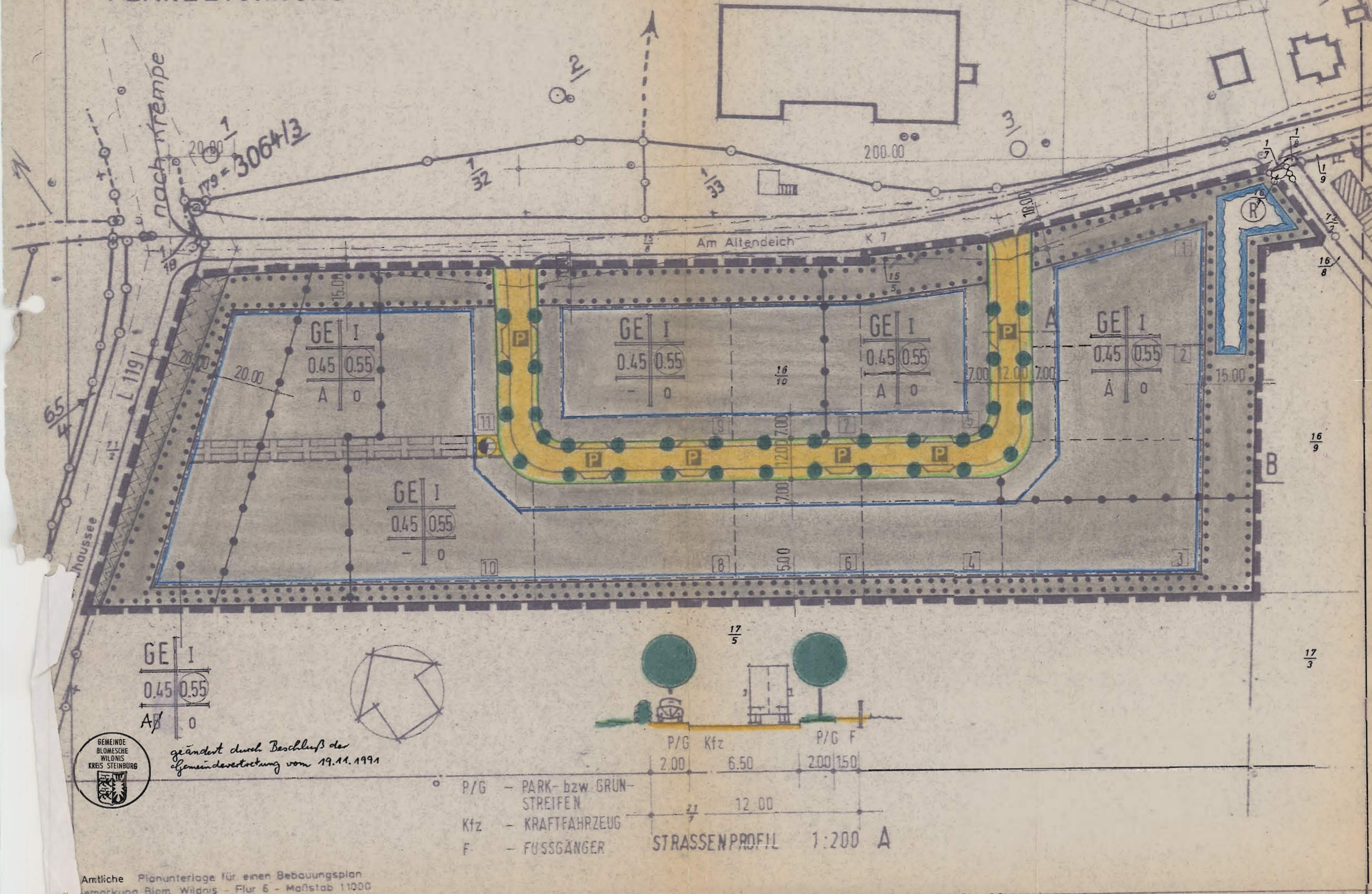


PLANZEICHNUNG

M. 1:1000 (TEIL A)



TEXT (TEIL B)

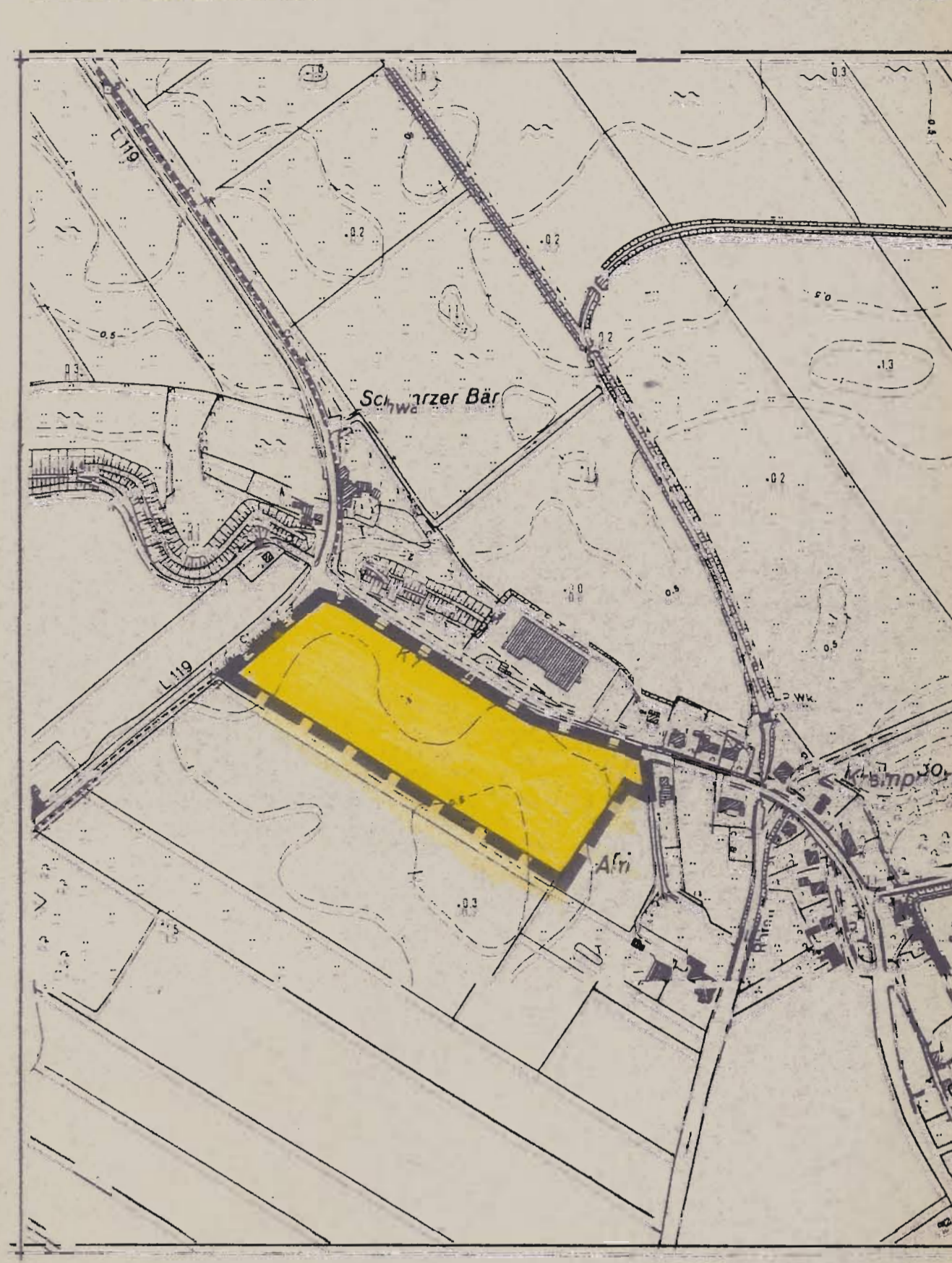
VERFAHRENSVERMÉRKE:

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
2. Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO
3. Grundstückserschließung § 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
4. Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB
5. Leitungsrechte § 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.1991.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 13.03.1991 erfolgt.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 06.02.1990 durchgeführt worden.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.02.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991

4. Die Gemeindevertretung hat am 28.06.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.1991 bis zum 04.02.1991 während folgender Zeiten ... 00 h bis ... 00 h nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991
6. Der katastermäßige Bestand am 15. Feb. 1991, die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt.
Blomesche Wildnis, den 14. März 1991

ÜBERSICHTSKARTE M 1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Table with 3 columns: Planzeichen, Erklärung, Rechtsgrundlage. It lists symbols for building types (A-F), lot numbers (I, O), parking (P), and other planning elements.

Table with 3 columns: Planzeichen, Erklärung, Rechtsgrundlage. It lists symbols for green spaces, trees, and other landscape features.

6.7. Plächenschallpegelbeschränkungen
In den mit (A) gekennzeichneten Gebieten des Gewerbegebietes (GE) sind nur Betriebe zulässig, deren flächenbezogener Schalleistungspegel, jeweils gemessen an der nördlichen, östlichen und westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches in der Summe
60 dB (A) tags und
40 dB (A) nachts
nicht übersteigt.
7. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO
8.7. Werbeanlagen
Zur L 119 wirkende Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur, soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen.
9.1. Sichtverleihe
Die Sichtverleihe sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.03.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... 00 h bis ... 00 h erneut öffentlich ausliegen.
Blomesche Wildnis, den ...
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.03.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Blomesche Wildnis, den 13. März 1991

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 13.03.1991 dem Landrat des Kreises Steinburg / Innenministerium angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung/Erlass vom 07.04.1992 Az.: 414-6420-03-11.1-182 erklärt, daß er keine Vorleistung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsvorstände behoben worden sind.
Blomesche Wildnis, den 22.01.1992
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Blomesche Wildnis, den 22.01.1992
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.06.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

SATZUNG DER GEMEINDE
BLÖMESCHE WILDNIS
KREIS STEINBURG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1
FÜR DAS GEBIET "AM ALTENDEICH"
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geänd. durch EVertr. v. 31.8.1990, BGBl. II S. 889, 1122) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (VOBl. Schl.-H. S. 249), sowie nach § 82 Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (VOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Am Altendeich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Satzung der Gemeinde Blomesche Wildnis über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gewerbegebiet "Am Altendeich".
Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geänd. durch EVertr. v. 31.8.1990, BGBl. II S. 889, 1122).